

Das katholische Schulideal und die Bestimmungen des Reichskonkordates

Von Joseph Schröteler S. J.

Am 10. September 1933 wurde in Rom in einem feierlichen Akt das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich ratifiziert und damit endgültig in Kraft gesetzt. Das ist ein Ereignis, dem man ohne Übertreibung epochale Bedeutung beimessen muß. Zum ersten Mal, solange das Deutsche Reich besteht, ist ein umfassender feierlicher Freundschaftsvertrag mit der katholischen Kirche zustande gekommen und damit das Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf eine feste Rechtsgrundlage gestellt worden. Kein Wunder, wenn die deutschen Katholiken in feierlichen Gottesdiensten herzlich Dank sagten für die Vollendung dieses großen Werkes.

Das Reichskonkordat (RK.) regelt die Gesamtheit der Fragen, an denen Kirche und Staat gemeinsam interessiert sind. Zu diesen Fragen gehört nicht zuletzt die Schulfrage, die daher auch in einer Reihe von Artikeln (Art. 21—25) behandelt ist. Damit kommen jene langwierigen und schweren Kämpfe zum Abschluß, die seit dem Erlaß der Verfassung von Weimar das deutsche Volk erregten¹.

Um die Tragweite dieser Schulbestimmungen des RK. zu ermessen, empfiehlt es sich, sie mit dem katholischen Schulideal zu vergleichen. Dabei soll das katholische Schulideal weniger in der Sicht betrachtet werden, die man durch theoretische Überlegungen aus der katholischen Auffassung vom Menschen und seinen Aufgaben ablese kann (vgl. dazu etwa den Aufsatz des Verfassers „Das katholische Bildungs-, Schul- und Erziehungsideal und die modernen Erziehungsgrundsätze“, in „Schule und Erziehung“ 18 [1930] 241—256), als vielmehr so, wie es sich in den offiziellen Dokumenten der Kirche darstellt. Dafür kommen hauptsächlich zwei wichtige Verlautbarungen der Kirche in Frage: einmal die Schulkanones des Codex iuris canonici (can. 1372—83), sodann das Weltrundschreiben unseres Heiligen Vaters Papst Pius XI. „Divini illius magistri“ vom 31. Dezember 1929.

Aus diesen beiden Dokumenten scheinen sich uns vier große Gruppen von Gesichtspunkten zu ergeben, die in ihrer Gesamtheit dem katholischen Schulideal wesenhaft sind: einmal das friedliche Zusammenwirken von Kirche und Staat in der Schule bei aller Wahrung ihrer Eigenständigkeit;

¹ Es soll in diesem Aufsatz nicht auf das in Art. 2 geregelte Verhältnis des RK. zu den bestehenden Länderkonkordaten eingegangen werden. Sie bleiben bekanntlich auch nach Abschluß des RK. in Kraft.

sodann der Einbau und die Gestaltung des Religionsunterrichtes; weiterhin die Freiheit der Bekenntnisschule und endlich die Freiheit der katholischen Privatschule.

Es soll der Versuch unternommen werden, zu zeigen, wie diese in den kirchlichen Urkunden erhobenen Forderungen im RK. ihre Erfüllung gefunden haben.

I.

Bei der Schule handelt es sich um eine jener Fragen, die man als „gemischte“, als „res mixtae“ bezeichnet, an denen also Kirche und Staat zur Erfüllung ihrer Aufgaben interessiert sind. Beide müssen sich pflichtgemäß um die Erziehung und Bildung des Nachwuchses mühen, beide haben an die Bildung der Jugend bestimmte Anforderungen zu stellen, die sich aus der Eigenart ihres Aufgabenbereiches ergeben.

Die Erziehungsencyklica legt daher besonderes Gewicht darauf, die Zuständigkeiten von Kirche und Staat in Erziehung und Schule sorgsam abzugrenzen; aber ebenso stark betont sie, daß beide Gewalten einträchtig und harmonisch in der Lösung der schwierigen Aufgabe der Jugenderziehung zusammenwirken müssen. Sie führt im Anschluß an Leo XIII. aus: „Nun ist gerade die Jugenderziehung einer jener Gegenstände, die der Kirche und dem Staate, ‚wenn auch in verschiedener Weise‘, unterstehen.... Zwischen beiden Gewalten ... muß daher eine geordnete Harmonie herrschen, für die man nicht mit Unrecht die Verbindung von Seele und Leib im Menschen als Bild gebraucht hat. Welcher Art und wie weitgehend sie ist, läßt sich nur daraus ermessen, daß wir, wie gesagt, beider Wesen ins Auge fassen und beider Angelegenheiten unter dem Gesichtspunkt ihrer Bedeutung und Würde gegeneinander abwägen. Die nächste und eigentliche Aufgabe der einen ist die Sorge für das irdische Wohl, die der andern, die himmlischen und ewigen Güter zu beschaffen. Was immer daher im Leben der Menschen heilig ist, was immer seiner Natur oder seiner Zweckbestimmung nach auf das Seelenheil und den Dienst Gottes Bezug hat, all das unterliegt der Zuständigkeit der Kirche. Alles übrige dagegen, die bürgerlichen und politischen Belange, sind mit Recht der Staatsautorität unterstellt, da Jesus Christus geboten hat, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ (Epist. encycl. „Immortale Dei“ vom 1. Nov. 1885).

Nur wenn diese weisen Grundsätze sorgfältig innegehalten werden, wird es möglich sein, die für die Erziehung der Jugend so notwendige Zusammenarbeit von Kirche und Staat in den Schulen zu verwirklichen. Werden sie aber außer acht gelassen, so muß die Schule notwendig zu einem Kampfplatz der beiden Gewalten werden zum größten Schaden der jungen Generation und damit zugleich von Staat und Kirche, deren Nachwuchs diese in gleicher Weise bildet.

Schon dadurch, daß Kirche und Staat über die Schulfragen konkordatäre Abmachungen, d. h. eine in freundschaftlichem Geist getroffene Vereinbarung eingegangen sind, geben sie vor aller Welt ihren Willen kund, in einträchtigem, möglichst reibungslosem Zusammenwirken die ihnen eigen-

tümlichen Kräfte in den Dienst der Jugendbildung zu stellen. Schon diese Tatsache allein und der Geist, der sie zustande kommen ließ, ist als eine überaus wertvolle Grundlage für den Schulfrieden anzusehen.

Aber darüber hinaus zeigt sich auch im einzelnen, daß die beiden hohen Vertragschließenden die oben kurz skizzierten Grundsätze stets vor Augen gehabt haben. Jeder der beiden Kontrahenten hat sowohl die Eigenständigkeit des Bereiches des andern anerkannt wie alle Sicherungen getroffen, daß es zu einer wirklich fruchtbaren Zusammenarbeit kommen kann.

So überläßt die Kirche dem Staate ohne jede Einschränkung die inhaltliche und methodische Gestaltung des gesamten Schulwesens, soweit nicht ihre eigenen Aufgaben und Verpflichtungen verlangen, daß sie Einfluß nehmen muß. Sie beschränkt sich mit peinlicher Sorgfalt auf das Gebiet des Religiös-Sittlichen. Daher enthält das RK. etwa über die Dauer des Schulbesuches, die Formen der Schulen, die Ziele, die im einzelnen zu erstreben sind, und ähnliche Dinge keine Abmachungen; sie werden als der Zuständigkeit des Staates unterstehend anerkannt. Ja, die Kirche geht noch weiter: Sie verpflichtet sich ausdrücklich, jene Aufgaben, auf die der Staat in der gegenwärtigen Zeit besonderes Gewicht legt und die zum Wesen seines Ethos gehören, auch ihrerseits nachdrücklich zu pflegen. Daher heißt es in Art. 21: „Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des katholischen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht.“ Die hier angeführten Tugenden gehören schon an sich zum Gegenstand eines guten Religionsunterrichtes. Die Kirche ist aber gerne bereit, dem berechtigten Verlangen des Staates zu entsprechen, diese ihm besonders bedeutsamen Dinge auch in dem ihr zustehenden Religionsunterricht besonders zu pflegen.

Um die Zusammenarbeit möglichst innig zu gestalten, sollen Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde bestimmt werden (Art. 21). Ebenso ist bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung festgesetzt (Art. 22). Ein gleiches Einvernehmen ist vorgesehen für die den kirchlichen Oberbehörden zustehende Prüfung, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten (Art. 21).

Dieses ins einzelne gehende Bestreben, die Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche im Religionsunterricht möglichst fruchtbar zu machen, ist um so bedeutsamer, als es sich um Dinge handelt, die an sich zur ausschließlichen Rechtssphäre der Kirche gehören und in denen sie grundsätzlich unabhängig vom Staaate ist (CIC can. 1322 § 2; vgl. weiter unten). Die Kirche ist sich bewußt, daß sie durch solches Entgegenkommen wesentlich dazu beiträgt, die Einheitlichkeit der Erziehungsarbeit in den Schulen, die ihr so sehr am Herzen liegt, zu gewährleisten und dem Religionsunterricht eine Stellung zu sichern, die ihn nicht nur äußerlich, sondern innerlich und organisch in den Unterricht einbaut.

Wie der Staat im Konkordate die Eigenrechte der Kirche wahrt und auch seinerseits alles tut, die so segensreiche Zusammenarbeit von Kirche und Staat sicherzustellen, wird bei der Darlegung der weiteren Gesichtspunkte des katholischen Schulideals und ihrer Verwirklichung im RK. zu Tage treten.

2.

„Christus der Herr hat der Kirche den Glaubensschatz (depositum fidei) anvertraut, damit sie unter ständigem Beistand des Heiligen Geistes die geoffenbarte Wahrheit heilig bewahre und getreu auslege. Die Kirche hat unabhängig von jeder Staatsgewalt Recht und Pflicht, alle Völker die evangelische Wahrheit zu lehren: diese aber recht zu erlernen und sich der wahren Kirche Gottes anzuschließen, sind alle durch göttliches Gesetz gehalten“ (CIC can. 1322 § 1 u. 2).

Die in diesem Kanon enthaltenen Normen bilden das Fundament für die Freiheit der kirchlichen Verkündigung und Glaubenspredigt. Die Erziehungsencyklika spricht die gleichen Grundsätze mit klaren Worten aus.

Ein wesentliches Stück der kirchlichen Glaubenspredigt aber ist der Religionsunterricht, über den das kirchliche Gesetzbuch die wesentlichen katholischen Grundsätze enthält. Er muß nach can. 1373 in allen Schulen erteilt werden. Er soll nicht neben der übrigen Erziehung stehen, sondern nach can. 1372 die erste Stelle in ihr einnehmen. Sein Inhalt untersteht der Kirche als ihr von Christus dem Herrn anvertrautes heiliges Vermächtnis. Er kann seine Segensaufgabe nur lösen, wenn er rein und unverfälscht die geoffenbarte Wahrheit der Jugend übermittelt. Dafür hat die Kirche bestimmte Sicherungen in ihr Gesetzbuch aufgenommen. So bestimmt can. 1381 § 1: „Der Religionsunterricht in allen Schulen untersteht der Autorität und Einsichtnahme der Kirche.“ § 3: „Die Ortsordinarien haben das Recht, Religionslehrer und Religionsbücher zu approbieren; ebenso zu verlangen, daß sowohl Lehrer wie Bücher aus religiös-sittlichen Gründen entfernt werden.“ Die Form, in der die Religionslehrer von der Kirche ihre Approbation erhalten, ist die „missio canonica“, durch die sie gewissermaßen als amtliche Vertreter des kirchlichen Lehramtes bevollmächtigt werden. Den Ortsordinarien steht das Recht zu, selbst oder durch Stellvertreter die Schulen bezüglich der religiös-sittlichen Erziehung zu visitieren (can. 1382).

Die Kirche ist somit darauf bedacht — und sie muß das aus der ihr von Gott selbst auferlegten heiligen Verpflichtung, wirksame Mittel in der Hand zu haben —, vom Religionsunterricht alles das fernzuhalten, was seinem innern Wesen widerspricht und ihn unwirksam machen könnte. Dazu gehört mit logischer Notwendigkeit auch der Einfluß auf die Methode des Religionsunterrichtes, wenigstens für alle die methodischen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung oder Verfälschung des Religionsunterrichtes führen können.

Dieses für das katholische Schulideal wesentliche Gebiet des Religionsunterrichtes findet nun in Art. 21 und 22 des RK. eine abschließende Regelung. Zunächst wird festgesetzt, daß der Religionsunterricht in allen Schu-

len, also in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten, ordentliches Lehrfach ist. Damit erklärt sich das Deutsche Reich bereit, dem Religionsunterricht die ihm zustehende Stellung im ganzen Schulwesen zu geben und ihn auch in den Schulen, in denen er bislang nicht erteilt wurde, also vor allem in den Berufsschulen, einzurichten. Auf diese Weise findet eine Forderung, für die die Katholiken viele Jahre gekämpft haben, ihre Erfüllung. Der Religionsunterricht wird als „ordentliches Lehrfach“ erklärt, das will zum wenigsten sagen, daß er wie alle andern Lehrfächer seinen Platz im Stundenplan hat, und daß der Religionslehrer an sich ordentliches Mitglied des Lehrkörpers ist. Da der Ausdruck „ordentliches Lehrfach“, der offenbar dem Art. 149 der Reichsverfassung entnommen ist, in Deutschland bislang in einem gewissen Gegensatz zu den „verbindlichen“ Lehrbüchern steht, so bleibt noch zu klären, ob und wie weit der Religionsunterricht für die katholischen Kinder zum „Pflichtfach“ wird, so daß die in der RV. (Art. 149) vorgesehene Abmeldungsmöglichkeit durch die Erziehungsberechtigten nicht mehr besteht.

Der Religionsunterricht wird „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche“ erteilt. Diese Grundsätze betreffen, wie wir sahen, sowohl den dogmatischen Inhalt des Religionsunterrichtes wie alles das, was zu seiner Sicherung von der Kirche vorgeschrieben ist. So werden denn auch ausdrücklich die von uns oben angegebenen Normen des Kirchenrechtes in allen wesentlichen Punkten durch das RK. anerkannt. Im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde, also dem Bischof, werden der Lehrstoff und die Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht festgesetzt (Art. 21). Die Kirche hat damit die Möglichkeit, die Lehrbücher zu appravieren oder sie abzulehnen, sie hat maßgeblichen Einfluß auf ihre Gestaltung. „Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet eine Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt (Art. 22)“. Der Bischof wird dabei nach den kirchlichen Grundsätzen keinen Lehrer zur Erteilung des Religionsunterrichtes zulassen, der nicht die „missio canonica“ besitzt. Ferner heißt es in Art. 22: „Lehrer, welche wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichtes für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.“ Damit ist die Abberufungsmöglichkeit jener Lehrer, die nach kirchlichen Grundsätzen zur Erteilung des Religionsunterrichtes ungeeignet sind, gewährleistet.

Endlich verbürgt das RK. auch die notwendige Einsichtnahme in den Religionsunterricht, indem es in Art. 21 sagt: „Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.“ Stellt der Bischof oder sein Beauftragter fest, daß der Religionsunterricht diesen Anforderungen nicht entspricht, so wird für Abhilfe Sorge zu tragen sein, da sonst die Prüfungsbefugnis sinnlos wäre.

Man wird also sagen müssen, daß im RK. die von der Kirche für eine

segensreiche Erteilung des Religionsunterrichtes aufgestellten Forderungen eine Erfüllung gefunden haben, die im wesentlichen den kirchlichen Normen gerecht zu werden sucht. Damit ist die Grundlage dafür gegeben, daß die großen und starken Kräfte, die in der katholischen Religion zum Besten des Einzelnen wie des ganzen Volkes beschlossen sind, reibungslos und wirksam eingesetzt werden können.

3.

Das kirchliche Gesetzbuch stellt aber noch eine weitere Forderung an das katholische Schulideal, die in der Erziehungsencyklica eine lichtvolle Begründung und Ausführung erhält. Es ist der Grundsatz der *Bekenntnisschule* für katholische Kinder: Katholische Kinder sollen von katholischen Lehrern nach den Grundsätzen der katholischen Glaubens- und Sittenlehre unterrichtet und erzogen werden.

Daher bestimmt can. 1374: „Katholische Kinder sollen nichtkatholische, neutrale und gemischte Schulen, die nämlich auch Nichtkatholiken offenstehen, nicht besuchen. Einzig des Ortsordinarius Sache ist es, nach Norm der Weisungen des Apostolischen Stuhles zu entscheiden, unter welchen Umständen und unter Anwendung welcher Vorsichtsmaßregeln zur Vermeidung der Glaubensverkehrung geduldet werden kann, daß solche Schulen besucht werden.“ Damit ist der äußere Charakter der Bekenntnisschule gefordert. Aber das genügt nicht. Schon vorher wurde in can. 1372 der innere Charakter der Bekenntnisschule dadurch umschrieben, daß verlangt wird, es dürfe in der Erziehung katholischer Kinder nicht nur nichts vermittelt werden, was der katholischen Religion und der Ehrbarkeit der Sitten widerspricht, sondern die religiös-sittliche Erziehung müsse die erste Stelle im Erziehungswerk einnehmen. Dieser Kanon besagt im Lichte der Quellen, aus denen er geschöpft ist, daß Unterricht und Erziehung ganz vom katholischen Geiste durchdrungen sein müssen. (Vgl. die Arbeit des Verfassers: „Bekenntnisschule, Gemeinschaftsschule und weltliche Schule im Lichte kirchlicher Entscheidungen des 19. Jahrhunderts“, in „Schule und Erziehung“ 16 [1928] 161—197.) Ausdrücklich wird diese Forderung des katholischen Schulideals in der Erziehungsencyklica erhoben, in der es heißt: „Die bloße Tatsache, daß an einer Schule (oft noch mit allzu großer Einschränkung) Religionsunterricht erteilt wird, bringt sie noch nicht in Übereinstimmung mit den Rechten der Kirche und der christlichen Familie und gibt ihr noch nicht die nötige Eignung für den Besuch durch katholische Kinder. Dafür ist notwendig, daß der ganze Unterricht und Aufbau der Schule: Lehre, Schulordnung und Schulbücher, in allen Fächern unter Leitung und mütterlicher Aufsicht der Kirche von christlichem Geiste beherrscht sind, so daß die Religion in Wahrheit die Grundlage und Krönung des ganzen Erziehungswerkes in allen seinen Abstufungen darstellt, nicht bloß in den Elementar-, sondern auch in den Mittel- und Hochschulen. „Es ist nicht bloß notwendig“, um ein Wort Leos XIII. zu gebrauchen, „daß der Jugend zu bestimmten Stunden Religionsunterricht erteilt, sondern auch, daß der ganze übrige Unterricht vom Wohlergehen religiösen christlichen Sinnes durchflutet wird. Wenn das fehlt,

wenn dieser heilige Atem das Innere der Lehrer und Schüler nicht durchzieht und erwärmt, dann wird man aus der ganzen Schulung recht wenig Nutzen ziehen. Oft wird daraus sogar nicht geringer Schaden erwachsen.““

Was nun zunächst den äußeren Charakter der Bekenntnisschule angeht, so ist dieser mit aller Klarheit im RK. festgelegt. In Art. 23 wird bestimmt: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet.“ Das heißt, daß mindestens jene Merkmale, ohne die man in gar keiner Weise von Bekenntnisschulen sprechen kann, vorhanden sein müssen: es müssen also katholische Kinder für sich durch katholische Lehrer unterrichtet werden.

Der angeführte erste Satz des Art. 23 spricht von „Beibehaltung“ der Bekenntnisschulen dort, wo solche schon bestehen, und von „Neueinrichtung“ dort, wo sie noch nicht vorhanden sind. Bekenntnisschulen können in allen Gemeinden des Deutschen Reiches ohne Rücksicht darauf, ob sie in einem sog. „Simultanschulland“ liegen oder nicht, von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten beantragt werden. Damit wird dem großen und fundamentalen Grundsatz des Elternrechtes, den das Kirchliche Gesetzbuch can. 1113 1372 § 2 ebenso wie die Erziehungsencyklica mit unmißverständlicher Klarheit aufstellt, Rechnung getragen. Allerdings soll den Anträgen nicht bedingungslos stattgegeben werden. Es heißt nämlich weiter, daß solche katholische Volksschulen eingerichtet werden, „wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.“ Diese Klausel will offenbar verhüten, daß ganz kleine Zwergschulen entstehen. Es wird hier darauf ankommen, daß die Vorschrift vom „geordneten Schulbetrieb“ eine Auslegung erfährt, die die Verwirklichung der echt katholischen Schule für katholische Kinder und die Forderung des Elternrechtes nicht in vielen Fällen tatsächlich illusorisch macht. Bildungstheoretisch sowohl wie aus der Erfahrung läßt sich der Nachweis erbringen, daß in einer ungeteilten einklassigen Schule ein „geordneter Schulbetrieb“ und durchaus befriedigende Unterrichtserfolge erreichbar sind.

Ist somit der äußere Charakter der Bekenntnisschule gewährleistet, so gilt das gleiche von ihrem inneren Charakter. In Art. 21 ist die Rede davon, daß im Religionsunterricht die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein mit besonderem Nachdruck gepflegt werden soll. Dabei werden zwei sehr bedeutsame Zusätze gemacht, durch die der innere Geist der Bekenntnisschule deutlich gekennzeichnet wird. Es heißt zunächst, daß die Erziehung zu diesen Tugenden „aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes“ gepflegt werden soll. Das will besagen, daß die katholischen Grundsätze der Dogmatik und Moral für die Pflege dieser Tugenden im Religionsunterricht maßgebend sind, und zwar so, daß nicht nur nichts gegen diese Grundsätze geschehen darf, sondern daß sie auch positive Norm für die Gestaltung dieser Erziehungsarbeit sein müssen, daß also z. B. der ganze reiche Motivschatz der katholischen Kirche für eine solide und dauerhafte Erziehung in

diesen Tugenden nutzbar gemacht werden soll. Gilt diese Bestimmung zunächst für die Pflege der genannten Tugenden im Religionsunterricht, so wird in dem zweiten Zusatz gesagt, daß sie auch für den ganzen übrigen Unterricht gelten soll. Denn es heißt ausdrücklich: „wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht“. Also im gesamten übrigen Unterricht muß mit besonderem Nachdruck die „Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes“ erfolgen.

Diese Tugenden aber bilden den entscheidenden und unentbehrlichen Grundstock jenes Ethos, das nach dem Willen des Staates den ganzen Unterricht durchdringen soll. Somit muß dieses grundlegende Ethos in allen Unterrichtsfächern aus dem Geiste des katholischen Glaubens- und Sittengesetzes gepflegt werden. Der vom Staat geforderte, die Schule belebende Geist des vaterländischen, staatsbürgerlichen und sozialen Pflichtbewußtseins muß sich im ganzen Unterricht mit dem Geist der katholischen Glaubens- und Sittengrundsätze vermählen.

Vor allem wird das in den Fächern naturgemäß zu Tage treten, die man „Gesinnungsfächer“ nennt, also besonders im Deutsch- und Geschichtsunterricht. Das wird aber nicht möglich sein, wenn nicht auch Lehrbücher und Unterrichtsart im katholischen Geiste gestaltet sind.

Aus dieser grundsätzlichen Festlegung des inneren Charakters der Bekenntnisschule ziehen nun die weiteren Bestimmungen des RK. bedeutsame Folgerungen.

Die Erziehungsencyklika hebt nachdrücklich hervor, daß der Lehrer die Schule macht: „Gute Schulen sind nicht so sehr die Frucht guter Schulpläne, als vielmehr und vor allem guter Lehrer, die in dem Fache, das sie lehren sollen, vorzüglich vorbereitet und unterrichtet, sowie gut ausgerüstet mit den geistigen und sittlichen, von ihrem hohen Beruf geforderten Eigenschaften, von reiner und gottentflammerter Liebe zu den ihnen anvertrauten Jugendlichen glühen, eben weil sie Christus und seine Kirche lieben, deren Lieblingskinder jene sind, und weil ihnen deshalb aufrichtig das wahre Wohl der Familie und ihres Vaterlandes am Herzen liegt.“

Diesem Grundsatz trägt Art. 24 des RK. Rechnung. Er verlangt: „An allen katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besondern Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen.“ Damit wird ein Doppeltes von dem Lehrer, der an einer katholischen Volksschule angestellt werden will, verlangt. Einmal, er muß katholisch sein, d. h. er muß wenigstens äußerlich Mitglied der katholischen Kirche sein. Das aber genügt nicht. Er muß darüber hinaus Gewähr bieten, den besondern Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen. Welches diese Erfordernisse sind, haben wir eben dargestellt: der Lehrer muß in der Lage sein, den ganzen Unterricht wesentlich aus dem Geiste der katholischen Glaubens- und Sittengrundsätze zu gestalten. Das kann er aber nur, wenn er selbst aus diesen Grundsätzen lebt. Da die Erziehung zu den besonders zu betonenden sozialen, aus katholischem Geist zu pflegenden Tugenden vor allem durch das Beispiel des Lehrers erfolgen muß, ist es

unumgänglich notwendig, daß der Lehrer selber aus dem Geiste dieser Grundsätze lebt.

Das wird er aber nicht können, wenn er nicht auch im Geiste dieser Grundsätze ausgebildet wurde. Daher wird im Abs. 2 des Art. 24 bestimmt: „Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen (im italienischen Text heißt es ‚istituti‘), die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besondern Erfordernissen der Bekenntnisschule gewährleisten.“ Daß dieser Vorschrift nicht dadurch Genüge geschieht, wenn etwa in den sonst simultan eingerichteten pädagogischen Hochschulen die Möglichkeit besteht, katholische Religionslehre zu hören, liegt nach allem Gesagten auf der Hand. Die Erfordernisse der katholischen Bekenntnisschule greifen ja nach dem klaren Wortlaut des RK. weit über den Religionsunterricht hinaus und erstrecken sich auf den gesamten übrigen Unterricht. Bei der Gestaltung der Lehrerbildung muß daher in weitem Maße auf diese besondern Erfordernisse der Bekenntnisschule Rücksicht genommen werden. Das geschieht dadurch, daß die Lehrerbildung für die katholischen Lehrer konfessionell gestaltet wird. Denn nur so wird die Einheitlichkeit der Bildung und die tiefe Durchdringung des Lehrers mit jenem katholischen Geist, den er im ganzen Unterricht mit besonderem Nachdruck zu pflegen verpflichtet ist, gewährleistet.

Die loyale Durchführung dieser Bestimmungen des RK. garantiert somit die Verwirklichung des äußern und innern Charakters der Bekenntnisschule im Deutschen Reich und bringt damit die Erfüllung einer wesentlichen Forderung des katholischen Schulideals.

4.

Noch ein vierter Gesichtspunkt ist nach dem CIC. und der Erziehungsencyklika für das katholische Schulideal bedeutsam. Die Kirche hat sich immer gegen ein staatliches Schulmonopol gewandt. Sie muß als vollkommene Gesellschaft auch das Recht haben, auch von sich aus Schulen zu errichten, sie muß dies um so mehr, wenn etwa sonst in den vom Staat eingerichteten und unterhaltenen Schulen nicht für alle katholischen Kinder (z. B. katholische Minderheiten) die Möglichkeit gegeben ist, daß sie im Geiste des katholischen Glaubens unterrichtet und erzogen werden. Daher sagt das kirchliche Gesetzbuch in can. 1375: „Die Kirche hat das Recht, Schulen aller Art, nicht nur Elementarschulen, sondern auch mittlere Schulen und Hochschulen zu gründen“, und in can. 1379 § 1: „Wenn katholische Schulen nach der Norm des can. 1373, seien es Elementar- oder mittlere Schulen, fehlen, so ist, besonders durch die Ortsordinarien, dafür zu sorgen, daß sie gegründet werden.“ Die Erziehungsencyklika begründet und erläutert in umfassenden Ausführungen diese Grundsätze. Es führt zu weit, sie hier anzuführen. Es sei auf den Text selber hingewiesen.

Wie steht das RK. zu jenen Schulen, die wir in Deutschland als „private Schulen“ zu bezeichnen pflegen? In Art. 25 sowie im sog. Schlusprotokoll zu Art. 24 wird diese Materie geregelt. Art. 25 lautet: „Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze

und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.“

Damit wird den katholischen Ordensfamilien das Recht zugestanden, berechtigte Privatschulen aller Art, also Volks-, Berufs-, mittlere und höhere Schulen, zu gründen. Dieses Recht ist nur an eine Bedingung, die durchaus verständlich ist, geknüpft, daß nämlich diese Schulen nur dann die Berechtigungen der öffentlichen Schulen erhalten, wenn sie die lehrplanmäßigen Vorschriften der öffentlichen Schulen erfüllen.

Im Schlußprotokoll wird dieses Recht auch auf die Lehrerbildungsanstalten ausgedehnt, allerdings nur unter gewissen Voraussetzungen. Es heißt nämlich zu Art. 24: „Soweit nach Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.“

Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften, die zum Lehramt zugelassen oder an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten angestellt werden wollen, gelten die allgemeinen staatlichen Bedingungen (Art. 25, 2).

Überblicken wir zum Schluß noch einmal die gesamten Schulbestimmungen des RK., so wird man feststellen müssen, daß die großen Grundforderungen des katholischen Schulideals, wie sie das kirchliche Gesetzbuch und die Erziehungsencyklika aufstellen, in den wesentlichen Punkten ihre Erfüllung erhalten haben. Werden diese Bestimmungen in dem Geiste der Freundschaft und in dem Willen zur Zusammenarbeit, aus denen das RK. zustande kam, durchgeführt, dann muß man freudigen Herzens sagen, daß das Konkordat die Rechtsgrundlage für einen wirklichen und dauerhaften Schulfrieden in deutschen Landen gelegt hat. Dann kann die katholische Schule unbehindert durch die Sorge um die Zukunft mit ganzer Kraft ans Werk gehen, ihre Segenssendung für die deutsche Jugend fortzusetzen und zu vollenden. Und diese Arbeit wird nicht zuletzt zum Besten von Volk und Vaterland ausschlagen. Denn, wie die Erziehungsencyklika des Papstes Pius XI. ausführt, bleibt wahr das Wort des Kardinals Silvio Antoniano: „Je mehr die weltliche Regierung mit der geistlichen zusammenwirkt, je mehr sie dieselbe begünstigt und fördert, desto mehr trägt sie bei zur Erhaltung des Staates. Indem der geistliche Führer seiner Aufgabe entsprechend mit geistlichen Mitteln dahin arbeitet, einen guten Christen heranzubilden, arbeitet er gleichzeitig notwendig darauf hin, einen guten Bürger heranzubilden, wie er als Staatsangehöriger sein soll. Das muß so sein, weil in der heiligen römisch-katholischen Kirche, dem Gottesstaat, der gute Bürger und der rechtschaffene Mensch vollständig zusammenfallen.“